

24.09.98

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
– Sexueller Mißbrauch von Kindern –
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 9 der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 78 b wird wie folgt ergänzt:

In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Angabe "nach den §§" die Zahl "174" und nach der Zahl "179" die Wörter "und 182" eingefügt.'

Als Folge

1. ist im Vorblatt

a) im Abschnitt "A. Zielsetzung" folgender Satz anzufügen:

Ausgeliefert am 24. SEP. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn

Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844

ISSN 0720-2946

"Darüber hinaus ist es erforderlich, die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verfolgbarkeit bei den Delikten des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen und von Jugendlichen zu verbessern."

- b) im Abschnitt "B. Lösung" folgender Satz anzufügen:

"Die Straftatbestände des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen und von Jugendlichen werden in den Katalog des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB einbezogen, um auch in diesen Deliktsfällen dem Umstand Rechnung zu tragen, daß jugendliche Opfer, insbesondere wenn sie in einer sozialen Nähebeziehung zum Täter stehen, oft erst einige Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit und nach erfolgter Loslösung aus dem Elternhaus in der Lage sind, Strafanzeige zu erstatten."

2. ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" nach Nummer 1 unter der neuen Nummer 1 a folgender Absatz einzufügen:

"1a. Der Entwurf beinhaltet nochmals den Versuch des Bundesrates, in den Katalog des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB den § 174 StGB aufzunehmen (BT-Drs. 13/7559 S. 5) und erweitert diesen Vorschlag um die Einbeziehung des § 182 StGB.

Bei der Neufassung des Absatzes 1 des § 78 b StGB durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1310) wurden §§ 174 und 182 StGB nicht mit in den Katalog der Taten aufgenommen, zu deren Verfolgung die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht. Der Entwurf sieht vor, diese Strafbarkeitslücke zu schließen."

3. ist in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 a – neu – wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 1 Nr. 1 a – neu - (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Bei der Neufassung des § 78 b Abs. 1 StGB durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 wurde in Nummer 1 gesetzlich bestimmt, daß die Verfolgungsverjährung bei Straftaten nach §§ 176 bis 179 StGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht. Denn oftmals sind die Opfer, solange sie noch minderjährig sind, nicht in der Lage, Strafanzeige zu erstatten. Dies gilt auch bei Erreichen der Volljährigkeit, wenn sich die familiäre Situation nicht ändert. Sofern das Opfer die Tat einem Elternteil oder einem sonstigen Angehörigen offenbart, kann dieser sich aus vielerlei Gründen mit einer Anzeige zurückhalten und obendrein Druck auf das Opfer ausüben, über das Vorgefallene zu schweigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Täter Angehöriger des Opfers ist.

Straftaten nach §§ 174 und 182 StGB wurden seinerzeit trotz entsprechender Gründe nicht in den Katalog des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgenommen, so daß für diese Taten die Verfolgungsverjährung gemäß § 78 a StGB mit Beendigung der Tat beginnt. Ohne Ausdehnung der Ruhensregelung auf diese Straftatbestände besteht die große Gefahr, daß im Zeitpunkt der Strafanzeige der Strafverfolgung infolge Zeitablaufs ein Verfolgungshindernis entgegensteht."

Begründung (für für das Plenum)

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen